

Förderverein der 1. Grundschule Großenhain
Sabrina Geprägs-Kurth, Franz-Schubert-Allee 21, 01558 Großenhain
Email: post@fv-1gs.de



Satzung

des
Fördervereines der 1. Grundschule Großenhain

Amtsgericht, Registergericht, VR-Nr.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der 1. Grundschule Großenhain“. Er hat seinen Sitz in Großenhain. Der Verein ist beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins:

- die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler
- Unterstützung von Initiativen im Bereich von Kunst, Kultur, Sport und Projekten der Schulen
- Partnerschaften mit anderen Schulen zum Interessenaustausch und Förderung
- Unterstützung bedürftiger Kinder für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten
- als Träger von Lehrgängen und Kursen
- Ausstattung der Schule und des Horts
- Anschaffung von Lehrmaterial
- Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen / Traditionspflege

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Körperschaften werden, insofern sie den Verein in seinem Bestreben und die Interessen der Schule unterstützen wollen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist des Weiteren eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zu Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder
- b) durch den Austritt des Mitgliedes, der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ablauf eines Geschäftsjahres erklärt werden oder
- c) durch Auflösung des Vereins oder
- d) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe liegen vor, wenn das Mitglied im erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat oder es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachgekommen ist.

Vor dem Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten ist dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss und Einspruch entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Verein bzw. die Schule besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 5

Vereinsmittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Durchführung von Veranstaltungen
- Spenden jeglicher Art
- Erträge des Vereinsvermögens

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Der festgesetzte Beitrag gilt als Mindestbetrag.

Der Betrag ist bis zum 31.03. des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, entrichten den Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Leitung der Schule kann, soweit sie diesem nicht ohnehin angehört, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Wahl bzw. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. den Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Verwendung des Vereinsvermögens,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung bzw. die Aufhebung des Vereins.

Der Punkt 6 bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift oder Email-Adresse muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann deren Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Abgabe des Stimmrechts zulässig.

Bei Beschlussfassung entscheidet mit oben erwähnter Ausnahme die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Handzeichen, schriftlich durch Stimmzettel.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich sein. Einwände können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9

Vorstand des Vereins

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

Die Funktionen werden innerhalb des Vorstandes in der ersten Sitzung nach der Wahl festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.

Die Wahl Erfolg einzeln.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere von Verträgen und die Vertretung vor Gericht erfolgt auf der Grundlage von Entscheidungen des Vorstandes und können durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter erfolgen. Der Vorsitzende und der bzw. die Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ab welchem Gegenstandswert bei Rechtsgeschäften des Vorstandes vorher ihre Zustimmung einzuholen ist.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Zu diesen tritt er in der Regel mindestens halbjährlich zusammen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Einladung zu Vorstandssitzung ergeht schriftlich oder elektronisch mit der Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Der Schriftführer hat über jede Versammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Vermögenswerte des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat in der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von Rechnungsprüfern zu prüfen, die alljährlich in der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Zur Prüfung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen.

§ 11 Beendigung bzw. Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch drei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großenhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern Vermögenswerte bei der Auflösung nicht mehr vorhanden sind, haften die Mitglieder nicht für nachgewiesene Verbindlichkeiten. In diesem Fall ist durch den Vorstand die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Abwendung der Verbindlichkeiten zu veranlassen.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sollten sie sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entspricht.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.07.2022 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Bei Funktionen wurde lediglich zur Vereinfachung die männliche Form gewählt, die weibliche Form ist stets gleichberechtigt mit angesprochen.

Großenhain, am 06.07.2022

gez. Sabrina Geprägs-Kurth
Vereinsvorsitzender